

35. Erfordert die Unterlassungsklage aus § 12 des Warenzeichengesetzes den Nachweis, daß eine Wiederholung der widerrechtlichen Benutzung des Zeichens zu besorgen ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1905 i. S. J. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. II. 241/04.

I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden
Gründen:

„Das Berufungsgericht hat . . . festgestellt, daß das von der Beklagten bei Verpackung oder Umhüllung leonischer Waren seit 1896 bis mindestens Mai 1900 benutzte Warenzeichen trotz einzelner Verschiedenheiten in dem seinen Mittelpunkt bildenden und für die Bestimmung des Gesamteindrucks maßgebenden Hauptbestandteile eines Stierkopfes mit dem zugunsten der Klägerin für leonische Waren eingetragenen Warenzeichen in Gestalt des Kopfes und des Rumpfes eines Stieres eine solche Ähnlichkeit aufweist, daß daraus die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr entsteht. Wenn hierbei erwogen ist, das Gericht habe sich bei Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit beider Zeichen in die Seele des ahnungslosen Käufers zu versetzen, so ist, wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe klar erkennen läßt, nicht an die Auffassung eines Käufers gedacht, der von dem einen und von dem anderen Zeichen keine Ahnung hat, sondern gemeint ist der Käufer, der weder veranlaßt noch in der Lage ist, die beiden Zeichen durch Nebeneinanderhalten genau zu prüfen, vielmehr die Prüfung mit Rücksicht auf die durch die Eile des Verkehrs bedingte Raschheit ohne weitere gründliche Durchforschung etwaiger Erkenntnisquellen auf Grund der ihm aus der Erinnerung oder aus Berichten anderer bekannten allgemeinen Umrisse vornehmen muß. Diese Entscheidung entspricht dem Sinne des § 20 des Warenzeichengesetzes und der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Auch die weitere Erwägung, daß die durch die unbefugte Benutzung des Zeichens verübte Verletzung des Zeichenrechts der Klägerin ohne weiteres die Klage auf Unterlassung des weiteren Gebrauchs des Zeichens gemäß § 12 a. a. D. rechtfertige, ist rechtlich nicht zu be-

anstanden. Zwar ist der Revisionsklägerin zuzugeben, daß die Unterlassungsklage aus § 12 a. a. O. ein Interesse an ihrer Erhebung voraussetzt und darum nicht länger statthaft ist, als die Beseitigung einer Wiederholung der Störung dauert. Daraus folgt aber nicht, daß der Zeicheninhaber im Falle einer rechtswidrigen Benutzung seines Zeichens zur Begründung der negatorischen Klage den Nachweis führen müsse, daß eine weitere Störung noch zu besorgen sei. Sache des Gegners ist es vielmehr, darzutun und zu beweisen, daß die Gefahr weiterer Störung nach den Umständen des Falles dauernd ausgeschlossen ist, sei es aus objektiven Gründen, z. B. wegen Aufgabe des betreffenden Geschäftsbetriebes, oder zufolge einer unzweideutigen Erklärung in Verbindung mit entsprechendem Verhalten. Ob die eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzte Unterlassung der Benutzung eines Zeichens den Schluß rechtfertigen kann, daß eine dauernde Unterlassung mit Bestimmtheit zu erwarten steht, ist Gegenstand tatsächlicher Beurteilung. Regelmäßig wird dem Interesse des Zeicheninhabers an Beseitigung der durch den unbefugten Gebrauch seines Zeichens in dem Kundenkreise hervorgerufenen Verwirrung und Ungewißheit über die Herkunft des Zeichens nicht mit einer bloß außergerichtlichen Erklärung des Störers, daß er das Zeichen nicht weiter benutzen werde, sondern nur mit der förmlichen Anerkennung seines verletzten Zeichenrechts im Prozesse gebient sein. Im Sinne dieser Ausführung ist die Erwägung des erkennenden Senats in dem von dem Berufungsgericht bezogenen Urteile, Rep. II. 30/03, zu verstehen, daß im Falle einer stattgehabten Störung es nicht noch darauf ankomme, ob noch künftighin eine Störung zu befürchten sei. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsgericht ausführlich begründet, daß ein Verdacht weiterer Eingriffe in das Zeichenrecht der Klägerin von Seiten der Beklagten bestehe. . . .